Auf Grund des § 22 Abs. 1 Z. c des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie wird zwischen dem

Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3,

einerseits und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 2,

andererseits der nachstehende

### Zusatzkollektivvertrag

vereinbart.

### § 1 Geltungsbereich

Der Zusatzkollektivvertrag gilt:

a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich, eingeschränkt für die

Milchindustrie auf das Bundesland Wien.

b. Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen des Fachverband der Nahrungs- und

Genussmittelindustrie, ausgenommen Austria Tabak.

c. Persönlich: Für alle Arbeitnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für

Angestellte der Industrie idgF anzuwenden ist.

## § 2 Geltungsdauer

- (1) Der Zusatzkollektivvertrag tritt betreffend § 3 rückwirkend mit **1. November 1990** und betreffend § 4 und § 5 rückwirkend mit **1. November 1989** in Kraft.
- (2) Der Zusatzkollektivvertrag kann von beiden vertragschließenden Teilen unabhängig vom Rahmenkollektivvertrag für die Angestellten der Industrie unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
- (3) Während der Kündigungsfrist sollen Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung dieses Zusatzkollektivvertrages geführt werden.

## § 3 Berechnungsgrundlage Überstundengrundvergütung

(1) § 5 Abs. 2 des Rahmenkollektivvertrages für die Angestellten der Industrie vom **1. November 1991** wird wie folgt ergänzt:

In die Berechnungsgrundlage für die Überstundengrundvergütung und die Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge sind jene weiteren Gehaltsbestandteile, die unter anderen begrifflichen Bezeichnungen dauernd für die Normalarbeitszeit bezahlt werden, einzubeziehen.

Diese Regelung gilt nicht für den Verband der Zuckerindustrie. (Eigene Regelung im Zusatzkollektivvertrag.)

### § 4 Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage

Angestellten, die ihre Arbeiten unter besonderen, das übliche Maß überragenden Schmutz, unter besonderen Erschwernissen oder unter besonderer Gefahr verrichten müssen (§ 68 EStG), kann eine Zulage gewährt werden. Solche Zulagen sind nach Art und Umfang im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat in einer Betriebsvereinbarung festzulegen.

# § 5 Jubiläumszuwendungen

(1) Für langjährige, ununterbrochene Beschäftigung im gleichen Betrieb haben Angestellte folgende Ansprüche auf Jubiläumszuwendungen:

Nach 25 Dienstjahren	1 Monatsgehalt
Nach 35 Dienstjahren	2 Monatsgehälter
Nach 40 Dienstjahren	2 ½ Monatsgehälter
Nach 45 Dienstjahren	3 Monatsgehälter

Jene Angestellte, die nach dem 40. Dienstjahr ein Jubiläumsgeld in der Höhe von 2 ½ Monatsgehältern erhielten, haben nach dem 45. Dienstjahr einen Anspruch in Höhe eines halben Monatsgehaltes.

(2) Der Anspruch auf Jubiläumsgeld entsteht mit dem Erreichen der entsprechenden Betriebszugehörigkeit. Diese Zuwendung ist spätestens am Ende jenes Kalenderjahres fällig, in das das Dienstjubiläum fällt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem Stichtag, jedoch vor Ende des Kalenderjahres, wird die Jubiläumszuwendung mit Beendigung des Dienstverhältnisses fällig.

Der Tod des Angestellten nach dem Stichtag beseitigt nicht den Anspruch auf die Jubiläumszuwendung.

Innerbetriebliche Jubiläumszuwendungen sind auf die kollektivvertragliche Regelung anzurechnen.

### § 6 Schlussbestimmung und Günstigkeitsklausel

(1) Durch den Abschluss dieses Zusatzkollektivvertrages sind die Fachverbandsverhandlungen im Sinne des § 22 dieses Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 nicht erschöpft und können weitere Zusatzverhandlungen ohne Aufkündigungen dieses Zusatzkollektivvertrages geführt werden. (2) Bestehende, für die Angestellten günstigere Übungen und Vereinbarungen bleiben aufrecht.

Diese Günstigkeitsklausel ist so anzuwenden, dass nur die betreffende Regelung dieses Vertrages als Ganzes oder die bisher bestehende Regelung als Ganzes angewendet werden kann. Ein Herausgreifen einzelner Teile der einen oder anderen Regelung unter Berufung auf die Günstigkeitsklausel ist nicht gestattet.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Zusatzkollektivvertrages tritt Art. 4 des Kollektivvertrages vom 31. Oktober 1991 außer Kraft.

Wien, 7. Jänner 1992

### FACHVERBAND NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

KR Ing. PECHER Dr. SMOLKA

# ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten

Vorsitzender Zentralsekretär

HOSTASCH SALLMUTTER

## ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Industrie und Gewerbe

Vorsitzender Leitender Sekretär Sekretär

REICHHARDT Ing. LAICHMANN Ing. LANDSTETTER